



Newsletter 1/2019

Schorndorf im Februar 2019

Liebe Tagesmütter,

sicher freuen Sie sich auch über die ersten warmen Sonnenstrahlen und den nahenden Frühling. Wir haben neue Infos für Sie. Diese finden Sie auch auf unserer Homepage.

Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze ab 2019

Jährlich ändern sich einige Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze für die Sozialversicherungen und der Steuerfreibetrag. Folgende Beträge gelten ab 01.01.2019:

Grundfreibetrag für die Einkommensteuer: Alleinstehende müssen erst ab 9.168,00 € jährliches steuerpflichtiges Einkommen Steuern bezahlen. Verheiratete sind ab einem gemeinsamen Einkommen ab 18.236,00 € steuerpflichtig..

Krankenversicherung: Familienversicherung (für Verheiratete) ist bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 445,00 € ggf. möglich.

Mindestbemessungsgrundlage: Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 1.038,33€ ist es Kindertagespflegepersonen möglich, den Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen. Dieser beträgt 145,37€. Der ermäßigte Beitragssatz für freiwillig Versicherte und nebenberuflich Selbstständige beträgt 14,0 % (plus Zusatzbeitrag von 0 % bis 1,8 %). Jeweils die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge erstattet, wie gehabt, das Jugendamt.

Krankengeldanspruch bei hauptberuflich selbständiger Tätigkeit. In diesem Fall ist es möglich, eine Krankenversicherung mit Krankengeld zu wählen. Die Wahlerklärung gilt für 3 Jahre. Krankengeld (ebenso Mutterschaftsgeld) wird dann ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 70 % des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommens gezahlt. Ob Sie haupt- oder nebenberuflich selbständig sind und zu welchen Konditionen Sie Krankengeld bekommen können, lassen Sie bitte individuell von Ihrer jeweiligen Krankenkasse prüfen.

Pflegeversicherung: Wer eigene Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung zahlt, muss auch für die Pflegeversicherung Beiträge entrichten. Der Beitragssatz beträgt 3,05%; für Kinderlose 3,3%. Auch hiervon erstattet das Jugendamt die Hälfte.

Der Beitragssatz für die **gesetzliche Rentenversicherung** bei einem regelmäßigen steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 450€ liegt bei 18,6 %. Der Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 83,70 €.

Die Obergrenze von 450,00 € für eine **geringfügige Beschäftigung (Minijob)** im Angestelltenverhältnis ändert sich nicht.



Außenstelle Remshalden am Nachmittag

Ab März ist die Außenstelle in Remshalden (Rathaus Geradstetten , Raum Etyek 0.12 im EG) i.d.R. vierzehntägig dienstags von 14 bis 16 Uhr besetzt.

12. und 26. März 19

09. und 30. April 19

14. und 28. Mai 19

25. Juni 19

09. und 23. Juli 19

Während dieser Sprechzeit können Sie Frau Kammer unter der Nummer: **07151 97311513** erreichen.

In den Ferien bleibt die Außenstelle geschlossen.

Anmeldebedingungen für Qualifizierung

Grundsätzlich behalten wir uns vor, Kurse bei Nichterreichen der minimalen Teilnehmeranzahl abzusagen.

Die Anwesenheit von Kindern in den Qualifizierungs- oder Fortbildungskursen ist nicht sinnvoll und daher unerwünscht. Bitte sprechen Sie bei Bedarf Ihre zuständige Fachberaterin an, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Bei den Kursen am Vormittag bieten wir eine Kinderbetreuung an. Da diese sehr nachgefragt und auf maximal sechs Plätze begrenzt ist, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung Ihres Bedarfs. Ebenso müssen Sie rechtzeitig absagen, falls sich Ihr Bedarf ändert.

Bitte beachten Sie generell: erst wenn Sie eine Bestätigung für die Kinderbetreuung oder die Fortbildung bekommen haben, sind Sie auch tatsächlich hierfür angemeldet.

Privatrechtliche Vereinbarung – Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass es im Zusammenhang mit dem Datenschutz eine Änderung in der privatrechtlichen Vereinbarung gibt.

Die neuen Exemplare erhalten Sie bei uns im Büro.

Es grüßt Sie Ihr Tageselternverein